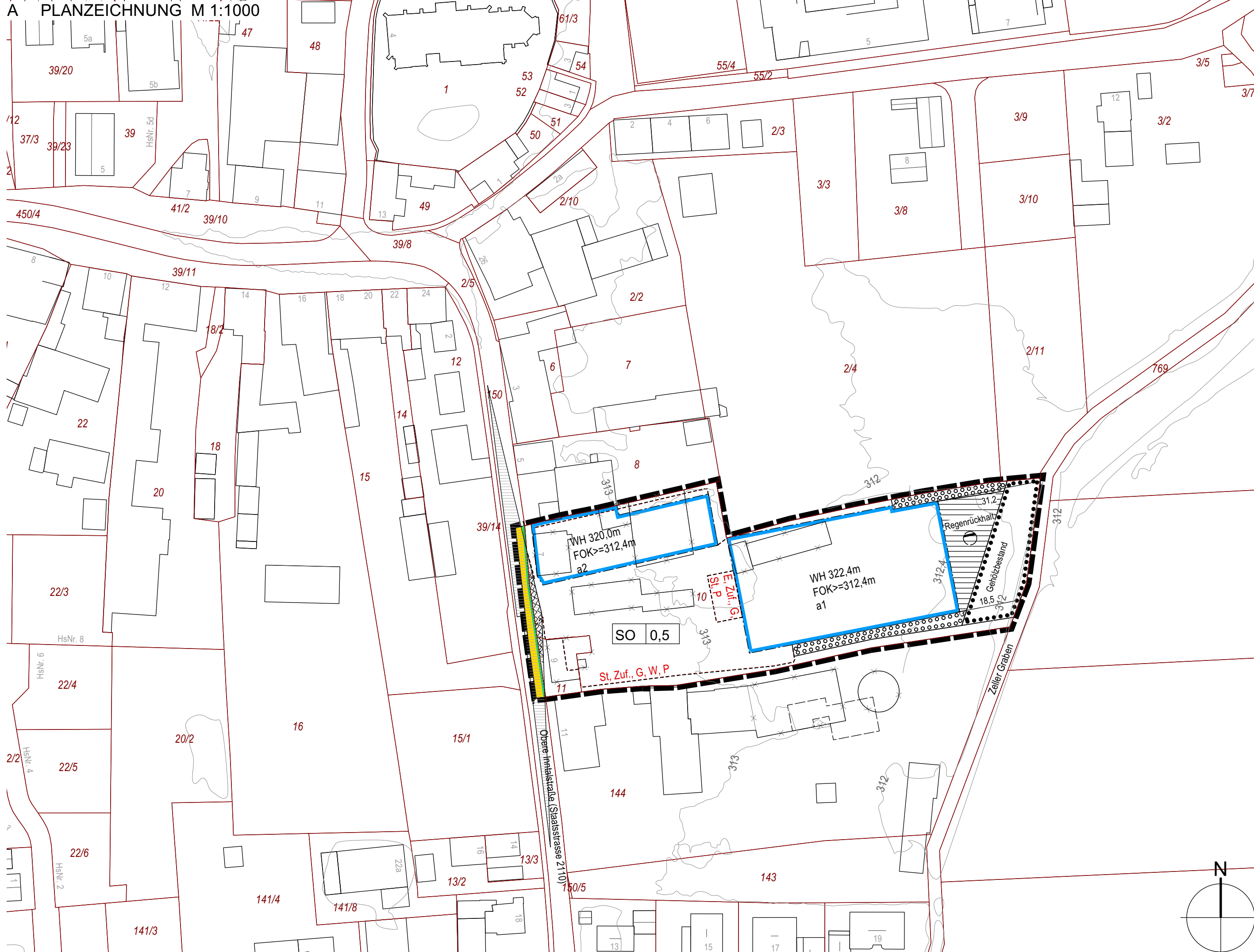


# A PLANZEICHNUNG M 1:1000



# E HINWEISE

- Freiflächengestaltungsplan: Zur Beurteilung von Vorhaben nach diesem Plan sind regelmäßig u.a. folgende Angaben als Bestandteile des Baugesuchs notwendig: Zu- / Abfahrten und Stellplätze, Rasenflächen, gärtnerisch angelegte Flächen, mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Flächen, anderweitig nicht dargestellte versiegelte und überbaute Flächen, Geländeschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes.
- Nebenanlagen nach § 14 BauNVO können gemäß § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.
- Artenschutz: Bei Abbruch von bestehenden Gebäuden sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG zwingend zu vermeiden. Dazu sind rechtzeitig vorher eine Bewertung durch einen Sachverständigen vorzunehmen und erforderlichenfalls, auch vorgezogene, Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen. Der wertgebende Gehölzbestand im Osten des Geltungsbereiches muss erhalten werden. Im Zuge der Bauarbeiten sind geeignete Maßnahmen der RAS-LP4 oder der DIN18920 zum Schutz der unter- und oberirdischen Pflanzenteile vorzusehen.
- Hinsichtlich des Gebotes der Barrierefreiheit gilt es die Vorschriften der DIN-18040 zu beachten.
- Entwässerung: Ab einem Einzugsgebiet über 1000 m² undurchlässiger Fläche je Einleitstelle ist für die Einleitung von gesammeltem Regenwasser in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

# F ÜBERSICHTSKARTE



# G PRÄAMBEL

Die Stadt Pocking im Landkreis Passau erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplan als **Satzung**.

# B ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Nutzungsschablone		1 Art der baulichen Nutzung und Nr. des Baugebiets	
		2 Grundflächenzahl GRZ	
1	2		
<b>1</b>	<b>Flächennutzung, Bauweise, Sonstiges</b>		
	1.1	Sondergebiet nach § 11 BauNVO	
	1.2	Straßenverkehrsfläche öffentlich	
	1.3	Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
	1.4	Straßenbegrenzungslinie	
	1.5	Parkplätze	
	1.6	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) mit Angaben zu Wandhöhe und Bauweise	
<b>2</b>	<b>Naturschutz und Landespflege</b>		
	2.1	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Vegetation	
	2.2	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung	
<b>3.</b>	<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	3.1	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	
	3.2	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen: St=Stellplätze, Zuf= Zufahrten G= Garagen, P = Photovoltaik, W=Werbeanlage (Pylon), E=Einkaufswagenboxen	
	3.3	Umgrenzung der von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhaltenden Schutzflächen (hier: Sichtfläche)	
	3.4	Flächen für die Abwasserbeseitigung	

# C HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN; NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	1	Flurstücksgrenze, Flurnummer
	2	Höhenschichtlinie natürliches Gelände mit Angabe in Meter+NN
	3	Gebäudebestand
	4	Maßzahl in Meter gemäß Eintrag in der Planzeichnung als Hinweis; es gelten die gezeichneten Maße!
	5	Gebäude / -teile abzubrechen
	6	Genehmigte Gebäudeplanung
	7	Sichtdreieck

# D FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Art der baulichen Nutzung**
  - Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Das Sondergebiet dient der Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit maximal 20% typischen Randsortimenten sowie jeweils einem Café, Gastronomiebetrieb, Bäckerei- und Metzgereibetrieb. Zusammengenommen darf die Verkaufsfläche 1.250 m² nicht übersteigen. Zusätzlich sind insgesamt bis zu 50 m² Außenverkaufsflächen zulässig. Darüber hinaus sind zulässige Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- Maß der baulichen Nutzung**
  - Zulässige Grundfläche im Sondergebiet (i. S. § 19 Abs. 2 BauNVO); Grundflächenzahl GRZ 0,5. Durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen darf die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.  
Höhe baulicher Anlagen:  
Zulässige Wandhöhe als Obergrenze gemäß Planeinschrieb in m über NN bezogen auf die jeweilige überbaubare Grundstücksfläche. Als Wandhöhe gilt das Maß bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder dem oberen Abschluss der Wand. Untergeordnete technische Anlagen dürfen die zulässige Höhe um maximal 1,5 m überschreiten. Die Höhenlage der Fussbodenoberkante FOK muss mindestens 312,4 m NN betragen.
- Bauweise**
  - Bei Planeinschrieb a1 ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche abweichende Bauweise festgesetzt: Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, ihre Länge darf jedoch 50 m überschreiten.
  - Bei Planeinschrieb a2 ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche abweichende Bauweise festgesetzt: Gebäude dürfen darin ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.
- Abstandsflächen**  
Soweit nach den Regelungen zur Bauweise Abstandsflächen im Sinne Art. 6 BayBO erforderlich sind, beträgt deren Tiefe 0,33 H, mind. jedoch 2,5 m.
- Bauliche Gestaltung / Gelände**
  - Als Dachform, / -neigungen sind zulässig:
    - Symmetrisches Satteldach 3-15° mit First parallel zur Längsrichtung, Pultdach 3-12°, Flachdach 0-3°.
    - Als Dachdeckung zulässig sind nicht reflektierende Materialien, beschichtete Metalle, sowie begrünte Dächer. Beim Einsatz von Solaranlagen ist auch eine Volldeckung mit Solarpanelen zulässig.
  - Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m über fertigem Gelände, jedoch nur mit einer Bodenfreiheit von 0,15 m zulässig. Sockelmauern sind nicht zulässig. Als Material sind Drahtgitter- oder Stabgitterzäune zulässig.
  - Werbeanlagen: dürfen eine Größe von 5% der Fassadenfläche nicht überschreiten und sind nicht über Gebäudetraufe zulässig. Blink- oder Wechsellichtanlagen sind nicht zulässig. In der Fläche nach Planzeichen B.3.2 mit Planeintrag W ist ein Werbepylon bis zu einer Höhe von 6,50 m zulässig.
  - Kfz-Stellplätze: sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nach B.1.6 und B.3.2 mit Planeinschrieb St zulässig. Sie sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Je 20 m² Verkaufsfläche ist mindestens 1 Stellplatz zu errichten. Die Errichtung einer aufgeständerten PV-Anlage ist abweichend von § 3 Abs. 6 der Stellplatzsatzung der Stadt Pocking gemäß Art. 63 Abs.1 BayBO zulässig.
- Bepflanzungen / Maßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege**
  - Allgemeine Vorgaben zu Bepflanzungen: Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen auf dem Baugrundstück hat spätestens in der an den Nutzungsbeginn anschließenden Pflanzperiode zu erfolgen. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen gleichwertig zu ersetzen. Mindestqualität bei festgesetzten Strauchpflanzungen: Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm; bei Hochstämmen 16-18cm Stammumfang. Bäume als Hochstamm sind in mindestens 10m² offenen, nicht befestigten Boden und mindestens 16 m² durchwurzelbare Fläche zu pflanzen.
  - Strauchpflanzungen: In den gemäß Planzeichen B.2.2 gekennzeichneten Bereichen sind 1 Stück standortheimische Sträucher je 6 m² umgrenzter Fläche in einem Pflanzabstand von circa 1,5 m gruppenweise anzupflanzen. Es gelten die Artvorgaben der Tab. 1 (Begründung)
  - Baum-pflanzungen: Je angefangene 10 Stück Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum gemäß Vorgaben der Tab. 2 (Begründung) als Hochstamm in deren unmittelbarem räumlichen Umfeld zu pflanzen.
  - In Flächen nach Planzeichen B.2.1 sind der Gehölzbestand und dessen Standort zu erhalten.
- Immissionsschutz**
  - Die Fahrgassen von Stellplatzanlagen sind mit einer Asphalt-Deckschicht herzustellen.
  - Eine Anlieferung sowie außerhalb des Gebäudes liegende, schallrelevante technische Anlagen sind innerhalb der östlich gelegenen überbaubaren Grundstücksfläche nur auf der Nordseite eines dort zu errichtenden Gebäudes zulässig.

# H VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in der Sitzungen vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- Der Entwurf in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Pocking Beschluss des Stadtrats vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.  
Pocking, den .....

.....  
Franz Krah (Erster Bürgermeister)

- Ausgefertigt  
Pocking, den .....

.....  
Franz Krah (Erster Bürgermeister)

- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.  
Pocking, den .....

.....  
Franz Krah (Erster Bürgermeister)

C	13.12.2024	Entwurf ergänzt gem. Schallgutachten	sp
B	21.11.2024	Entwurf	ks-sp
A	06.11.2024	Vorentwurf	ks-sp
NR.	DATUM	ART DER ÄNDERUNG	VON

## Stadt Pocking

### Bebauungsplan "SO Nahversorgung Hartkirchen"

PLANGRUNDLAGE:

DFK Stand: Juni 2024  
Höhenlinien: erstellt G+2S aus Höhendaten Landesvermessungsamt

Passau, den .....

Spörl (Planverfasser)



**GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL**  
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e  
Büro Passau 94032 · Heuwinkel 1 · fon 0851/490 797 66  
email: spoerl@garnhartner-schober-spörl.de

PROJEKTNUMMER	3457	DATEINAME	3457.vwx
MASSTAB	1:1000	PLAN-NR.	3457.bp